

Information Baulandmobilisierung Land Burgenland


Das Amt der Burgenländischen Landesregierung bietet betroffenen Bürgerinnen & Bürgern folgende Kontaktmöglichkeiten, um Informationen zu erhalten:

 **Baulandmobilisierungs-Hotline**

+43 57 600 DW 1025

von Montag bis Donnerstag, 7:30 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr

 **E-Mail Adresse:** post.bma@bgld.gv.at

 **Postanschrift:** Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – HR
Landesplanung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Weitere Informationen, Fragen und Antworten: www.burgenland.at/baulandmobilisierung

Wichtiger Termin:

**Land Burgenland Sprechtag in der Bezirkshauptmannschaft
Mattersburg voraussichtlich am 12.12.2023 von 9:00 bis 11:00 Uhr.**

Abgabenbehörde ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung und NICHT die Gemeinde. Alle Ausnahmegründe sind daher auch dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekannt zu geben (Kontaktmöglichkeiten siehe oben). Es genügt nicht, die Gemeinde über mögliche Ausnahmen zu informieren!

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, welche möglicherweise von der Abgabepflicht betroffen sind, werden vorab mit gesondertem Schreiben (Aussendungen fürs Nordburgenland ca. Mitte November) **informiert. Diesem Informationsschreiben ist ein teilweise vorausgefülltes Ausnahmeformular beigelegt**, durch welches mögliche Ausnahmetatbestände geltend gemacht werden können. Dieses Ausnahmeformular ist mit den darin angeführten Nachweisen per E-Mail oder Post an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu übermitteln.

Die **Festsetzung und Einhebung** der Baulandmobilisierungsabgabe erfolgen durch **BESCHIED** (Aussendungen ca. Dezember) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

1. Warum wurde eine Baulandmobilisierungsabgabe eingeführt?

Rund 38% des gewidmeten Baulandes im Burgenland sind unbebaut! Ein besonderer Schwerpunkt der burgenländischen Raumplanung liegt daher auf der Mobilisierung von ungenutztem Bauland. Spekulatives Horten von Bauland soll verhindert werden. Bauland ist für das Verbauen vorgesehen.

2. Welche Grundstücke unterliegen der Abgabepflicht?

Grundstücke im Burgenland

- mit einer Baulandwidmung
- deren aktuelle Widmung vor mehr als 5 Jahren festgelegt wurde,
- die unbebaut/nicht widmungsgemäß genutzt werden,
- die eine Mindestgröße von 300 m² aufweisen,
- die eine Mindestbreite von 9 Meter aufweisen,
- die eine Mindestdiefe von 12 Meter aufweisen und
- die verkehrlich erschlossen sind

Wenn all diese Voraussetzungen und kein Ausnahmegrund vorliegen, muss für dieses Grundstück die Baulandmobilisierungsabgabe entrichtet werden.

3. Welche Ausnahmen gibt es für die Abgabepflicht?

Folgende Ausnahmen sieht das Gesetz vor

- in Zeiten von Bausperren, Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, bei aufrechten Baulandbefristungen;
- in den ersten drei Jahren ab Erlangung des Eigentums. Die Frist beginnt mit Datum des Abschlusses des Rechtstitels (Kauf- oder Schenkungsvertrag, Einantwortungsbeschluss etc.) zu laufen;
- in Zeiten der Geltung einer Baulandmobilisierungsvereinbarung;
- wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ein Ansuchen auf Umwidmung in eine geeignete Grünfläche stellt;
- wenn bereits mit der Bebauung des Baulandgrundstücks begonnen und dies der Baubehörde angezeigt wurde;
- bei einem Grundstück im ortsüblichen Ausmaß, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das für eigene Kinder oder Enkelkinder, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgesehen ist.

Weitere wichtige Fragen und Antworten: www.burgenland.at/baulandmobilisierung

Oder unter der Baulandmobilisierungs-Hotline des Landes +43 57 600 DW 1025